

Wiederkehrende Straßenausbaubeiträge der Stadt Altenkirchen

Nachfolgend sind häufig gestellte Fragen zu diesem Thema zusammengefasst und beantwortet:

Welche Auswirkungen hat die Erhebung von Wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen?

- Keine Straßensteuer, sondern ein Straßenausbaubeitrag, der für eine mögliche Inanspruchnahme öffentlicher Güter (hier: Straße) gezahlt werden muss
- Alle Anlieger des Straßennetzes der jeweiligen Abrechnungseinheit bezahlen in den Jahren, in denen die Stadt tatsächlich Geld für den Straßenausbau ausgibt („keine Spardose“)
- Wegfall der hohen Einmalbelastung (Vermeidung von Kreditaufnahmen, persönlichen Insolvenzen)
- sozialverträgliche Aufteilung der Kosten für alle Beteiligten
- Verteilung auf alle Grundstückseigentümer der jeweiligen Abrechnungseinheit, da alle das Straßensystem nutzen
- Förderung der Solidargemeinschaft
- kein Hinausschieben notwendiger Maßnahmen
- Kontinuität beim Straßenausbau
- positive Wirkung auf das gesamte Ortsbild
- Wertsteigerung der Immobilien
- Straßenunterhaltungskosten (Schlaglöcher, Winterschäden, etc.) werden nicht umgelegt

Auf welcher Grundlage werden die Wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge erhoben?

- § 10a des Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995, zuletzt geändert am 05.05.2020
- Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Stadt Altenkirchen vom 06.10.2021 (<https://www.vg-altenkirchen-flammersfeld.de/altenkirchen>)

Was bedeutet der Begriff „Wiederkehrender Beitrag“?

Wird eine Straße in einem der 6 Abrechnungsgebiete ausgebaut, werden die Grundstückseigentümer in dem betreffenden Abrechnungsgebiet zur Zahlung des Straßenausbaubeitrags herangezogen. Grundstücke im Außenbereich (z.B. Aussiedlerhöfe) zählen nicht dazu.

Welche Grundstücke werden herangezogen?

Alle Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Straße in dem jeweiligen Abrechnungsgebiet haben, werden zu Wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen herangezogen.

Wie wird die Grundstücksfläche ermittelt?

Die Grundstücksfläche wird aus dem Grundbuch entnommen.

Wann erfolgt ein Tiefenabzug?

Grundstücke, die im unbeplanten Bereich liegen, werden bis zu einer Tiefe von 35 m berücksichtigt. Wird ein Grundstück jenseits der Tiefe von 35 m tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

Wie wird der Vollgeschosszuschlag berechnet?

Zusätzlich zur Grundstücksfläche ist die mögliche bauliche Ausnutzbarkeit eines Grundstückes zu berücksichtigen. Maßgeblich ist, in welchem Umfang eine Straße von den jeweiligen Grundstücken in Anspruch genommen werden kann.

Als Maßstab hierfür wird die Zahl der möglichen Vollgeschosse auf einem Grundstück herangezogen. Die tatsächlich auf einem Grundstück verwirklichte Zahl der Vollgeschosse ist unbedeutend.

In beplanten Gebieten gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes und in unbeplanten Gebieten richtet sich die Zahl der Vollgeschosse nach der in der Umgebungsbebauung überwiegend tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.

Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 10 %.

Wann erfolgt ein Artzuschlag?

Hier wird der Unterschied zwischen gewerblicher, industrieller oder ähnlicher Nutzung und Wohnnutzung berücksichtigt. Ein Gewerbe verursacht regelmäßig mehr Ziel- und Quellverkehr als ein zum Wohnen genutztes Grundstück.

Liegt ein Grundstück in einem Gewerbe- oder Industriegebiet, erfolgt für jedes Grundstück ein Artzuschlag von 20 %.

Wird ein Grundstück, welches im Stadtkern oder in den umliegenden Wohngebieten liegt, gewerblich oder ähnlich genutzt erfolgt bei einem ausschließlich gewerblich genutzten Grundstück ein Artzuschlag von 20 % und bei einem teilweise gewerblich genutzten Grundstück (Wohnen und Gewerbe) ein Artzuschlag von 10 %.

Die Informationen über eine gewerbliche oder ähnliche Nutzung werden unter anderem aus dem Gewerberegister entnommen. Sollte das Gewerbe nicht mehr ausgeübt werden, besteht die Bitte das Gewerbe beim Gewerbeamt abzumelden. Der Artzuschlag entfällt dann.

Kann der Wiederkehrende Straßenausbaubeitrag auf die Mieter umgelegt werden?

Der Wiederkehrende Straßenausbaubeitrag kann laut der Rechtsprechung mehrerer Gerichte nicht auf die Mieter umgelegt werden.

Wie wird der Wiederkehrende Straßenausbaubeitragssatz berechnet?

Die jährlichen Kosten im Straßenausbau werden am Ende eines Jahres zusammengestellt. Kosten für Straßenunterhaltung und für die erstmalige Straßenerschließung werden nicht berücksichtigt.

Die Stadt Altenkirchen übernimmt stets einen Teil der Kosten (Stadtanteil). Der Stadtanteil ist je Abrechnungseinheit in der Satzung festgelegt und liegt zwischen 20 % und 30 %. Die restlichen Kosten werden auf die gesamt gewichtete Grundstücksfläche der jeweiligen Abrechnungseinheit verteilt. Der sich daraus ergebende Beitragssatz wird mit der gewichteten Grundstücksfläche des beitragspflichtigen Grundstückes multipliziert.

Der Beitragssatz ist jährlich schwankend, da die Kosten unterschiedlich hoch sein werden.

Der Wiederkehrende Straßenausbaubeitrag wird einmal jährlich erhoben, soweit Straßenbaumaßnahmen im Abrechnungsgebiet durchgeführt werden.

Wann wird der Wiederkehrende Straßenausbaubeitrag fällig?

Der Wiederkehrende Straßenausbaubeitrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zu zahlen.

Weitere Fragen?

Hierzu stehen Ihnen

Frau Litke, Tel. 02681/85-317, E-Mail: lydia.litke@vg-ak-ff.de und
Frau Heiden, Tel. 02681/85-319, E-Mail: anja.heiden@vg-ak-ff.de

gerne zu Verfügung.